

Statuten des Karateclub Blumenegg

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Karateclub Blumenegg“
2. Er hat seinen Sitz in 6712 Bludesch und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Vorarlberg

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt das klassische Shotokan-Karate zu betreiben und das Interesse an diesem Sport zu fördern. Karate ist eine Kampfkunst zur waffenlosen Selbstverteidigung, bei der die Gliedmaßen des Körpers zu natürlichen Abwehrwaffen ausgebildet werden. Eine besondere Bedeutung kommt dem Karate als Körperschule zu, da neben einem gleichmäßigen Entwickeln aller Muskeln eine überdurchschnittliche Gelenkigkeit und Reaktionsfähigkeit erreicht wird. Karate ist aber auch eine Kampfkunst die den Charakter durch Training entwickelt, sodass der Karateka in der Lage ist jedes physische und psychische Hindernis leichter zu überwinden. Der Karate Club will die Kameradschaft und den Gedankenaustausch zwischen seinen Mitgliedern pflegen und freundschaftliche Kontakt zu anderen Budosportlern aus aller Welt herstellen – im Sinne der Völkerverständigung und des österreichischen Neutralitätsgedankens.

Die Tätigkeit ist unpolitisch, gemeinnützig und beruht auf demokratischer Basis. Hinsichtlich der sportfachlichen Bestimmungen bezieht sich der Verein auf die Richtlinien des Österreichischen Karatebundes, der European Karate Federation (EKF) und der World Karate Federation (WKF).

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die nachfolgend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

1. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Abhaltung eines regelmäßigen Trainings
 - b) Ausrichten von Kursen und Sportveranstaltungen
 - c) Herausgabe eines Mitteilungsblattes
 - d) Betreibung von Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Einrichtung einer Bibliothek
 - f) Diskussionsabende
 - g) Weiterbildungsabende
 - h) geselliges Beisammensein
2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren
 - b) Mitgliedsbeiträge
 - c) Erträge aus Veranstaltungen und Kursen aller Art
 - d) Spenden, Geschenke und Vermächtnisse
 - e) eventuell zufließende Mittel von öffentlichen Institutionen
 - f) Totomittel
 - g) Subventionen aller Art

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in aktive, passive, fördernde und Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind solche, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, den Trainings beiwohnen und an Meisterschaften teilnehmen. Passive Mitglieder sind jene, welche sich an den administrativen Tätigkeiten des Vereines betätigen. Fördernde Mitglieder sind jene, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder können wegen Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen, sowie juristischen Personen werden.
2. Über die Aufnahme von aktiven, passiven, fördernden und Ehrenmitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden und ist endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss durch den Vorstand.
2. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines Kalendermonats erfolgen. Er muss dem Vorstand des Vereines spätestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Der Austritt kann jederzeit freiwillig erfolgen. Das austretende Mitglied kann gegen den Verein keinerlei Ansprüche stellen. Es ist jedoch verpflichtet, die zur Zeit des Austrittes bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein noch voll zu erfüllen.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung (einmal davon schriftlich) länger als zwei Monate mit der Zahlung der fällig gewordenen Beiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt. Es genügt, wenn die Streichung des Mitgliedes durch eines der Vorstandsmitglieder mündlich ausgesprochen wurde.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung seines Verhaltens zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Berufung einlegen. Diese ist wiederum binnen eines Monats von einer außerordentlichen Vorstandssitzung zu behandeln, die endgültig über den Ausschluss entscheidet.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen vom Vorstand beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.
2. Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den aktiven und passiven Mitgliedern zu.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.
4. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
5. Die aktiven, passiven und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr sowie Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
6. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange fällige Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von den zuständigen Vereinsorganen erlassenen Statuten, Beschlüsse und Vorschriften sowie an die schriftlichen und mündlichen Weisungen bzw. seiner bestellten und bestätigten Funktionäre zu halten.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Technische Kommission
4. die Rechnungsprüfer
5. das Schiedsgericht

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine solche Versammlung muß vom Obmann einberufen werden, wenn dies 2/3 der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich verlangen. Desgleichen hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzuladen. Zeitpunkt, Versammlungsort, Versammlungsbeginn und eine vorläufige Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor der Abhaltung der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand vorzulegen. Anträge müssen mit einer Begründung versehen sein.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die aktiven und passiven Mitglieder (siehe § 7.2). Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit.
9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit.
2. Die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
3. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
4. Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
5. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
6. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für aktive, passive und fördernde Mitglieder.
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die sich wie folgt zusammensetzen:

Obmann
Schriftführer (zugleich Vize-Obmann)
Kassier
(nach Bedarf bis zu zwei Beiräten)

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt bzw. seiner Funktion enthoben. Er führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Die einzelnen Funktionäre werden Vorstandsmitglieder genannt. Wahlvorschläge sind sinngemäß dem Antragsmodus an die Versammlung gleichzusetzen und

haben jeweils einen Vorschlag für einzelne Personen des Vorstandes zu enthalten. Die Abstimmung hat über jeweils einzelne Personen zu erfolgen.

3. Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
4. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
5. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
6. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und der Obmann/Obfrau und/oder Vize-Obmann, sowie ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend ist. (Mindestens aber drei Vorstandsmitglieder)
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter.
9. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsdauer erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt ist sofort wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Abfassen des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
9. Ernennung der Technischen Kommission.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere für den Verein verbindliche Urkunden, sind von ihm zu unterzeichnen.
2. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Er besorgt auch die Geschäfte des Vereinsarchives. Er ist gleichzeitig stellvertretender Obmann.
3. Der Kassier besorgt das Inkasso der Mitgliedsbeiträge und deren ordnungsgemäße Verwaltung, sowie die Aufsicht über das Vereinsvermögen. Den Modus der Buchführung legt der jeweilige Vorstand fest.
4. Aus den nach Bedarf erforderlichen Beiräten soll vorzugsweise ein Beitrag der Technischen Kommission angehören.

§ 14 Die Technische Kommission

1. Sie berät den Vorstand in allen fachlichen Belangen. Ihr obliegt die Organisation und Überwachung der jeweils fälligen Gürtelprüfungen, um den nationalen sowie internationalen Shotokan-Standard zu gewährleisten. In ihren Bereich fallen auch Fragen, die Ausbildung betreffend, sowie die Abhaltung von Lehrgängen und das Entsenden aktiver Mitglieder zu Wettkämpfen und Lehrgängen.
2. Sie erstellt zusammen mit dem Vorstand das Technische Reglement.
3. Die Technische Kommission wird vom Vorstand bestimmt. Sie besteht aus bis zu drei sachkundigen Mitgliedern des Vereines, wovon vorzugsweise eine Person im Vorstand vertreten sein sollte.

§ 15 Die Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre, dauert jedoch längstens bis zur Neuwahl des Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
4. Im übrigen gelten für sie die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 16 Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen ein drittes an der Sache unbeteiligtes Vereinsmitglied zum Obmann des Schiedsgerichtes. Sollte bezüglich des Obmannes keine Einigung erzielt werden, entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen.
3. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidung erfolgt durch Stimmenmehrheit. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das von allen Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterfertigen ist.

§ 17 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
2. Diese Vorstandssitzung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Der Vorstand hat Beschluss darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Vereinsverbindlichkeiten, das Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem Verein zufallen, der als erster mit demselben Vereinszweck gebildet wird oder einem Verein übertragen wird, welcher einen ähnlichen Vereinszweck ausübt. Wenn dies nicht möglich ist, soll das Vereinsvermögen einem gemeinnützigen, caritativen Zweck zugeführt werden.